



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2021

Leinefelde-Worbis, den 30.09.2021

Nr. 21

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis vom 27.09.2021 194

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld 205
- 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 207
- Bekanntmachung mit Auslegungshinweis ABK – Fortschreibung 2021 208

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der Beschlüsse

Nachstehende Beschlüsse wurden in der 11.Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis am 27.09.2021 gefasst:

184/2021 Antrag der Fraktion ÖDP/Familie..

Bürger*innenhaushalt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, in den Haushaltsplan 2022 einen Posten Bürger*innenhaushalt einzuplanen und mit 30.000 Euro auszustatten.

Beratungsergebnis: 2 Stimmen dafür, 20 dagegen, 5 Enthaltung(en)

202/2021 Antrag der CDU/FWG/FDP-Fraktion im Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis Schulschwimmen auch zukünftig in Worbis ermöglichen

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis sieht in der Schulliegenschaft in der Elisabethstraße in Worbis ein großes Entwicklungspotenzial und bittet den Landkreis Eichsfeld als Schulträger, diesen Standort zur Gewährleistung des Schulschwimmsports perspektivisch um eine Schwimmhalle zu erweitern.

Für den Standort spricht insbesondere, dass es sich um eine kreisliche Liegenschaft handelt, er über eine genügend große noch bebaubare Fläche verfügt und sich die Schulgebäude der Grundschule, der Regelschule sowie des Gymnasiums, die Sporthallen, die Bushaltestelle für den Schülertransport und die Schulschwimmhalle dann an einem Ort befinden würden (Schulcampus Worbis).

2. Die Stadt Leinefelde-Worbis wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Realisierung des Projekts einbringen, dieses unterstützen und positiv begleiten.

Beratungsergebnis: 25 Stimmen dafür, 1 dagegen, 1 Enthaltung(en)

175/2021 Beteiligungsbericht 2021

Beschluss:

Der anliegende Beteiligungsbericht 2021 wird nach § 75a ThürKO zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 1 Enthaltung(en)

170/2021 Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH, den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates zu folgen und

1. den Jahresabschluss festzustellen (31.12.2020 Jahresüberschuss: **844.020,02** €, Bilanzsumme: **10.019.022,14** €),

2. die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen (auf neue Rechnung vorzutragen),
3. dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen und
4. den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 1 Enthaltung(en)

171/2021 Stadtwerke Leinefelde GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Leinefelde GmbH, den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates zu folgen und

1. den Jahresabschluss festzustellen (31.12.2020 Jahresüberschuss: 243.122,78 €, Bilanzsumme:4.241 T€)
2. die Verwendung des Jahresergebnisses i.H.v. 243.122,78 € und des Gewinnvortages i.H.v. 52.596,30 € wie folgt zu beschließen:
 - a) Ein Betrag von 160.000 € an die Gesellschafter auszuschütten,
 - b) einen Betrag von 80.000 € in die Gewinnrücklagen einzustellen und
 - c) den verbleibenden Betrag in Höhe von 55.719,08 € auf neue Rechnung vorzutragen.
3. dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen und
4. den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

172/2021 Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Leinefelde - Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Leinefelde, den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates zu folgen und

1. den Jahresabschluss festzustellen (31.12.2019 Jahresüberschuss: 709.145,13,00 €, Bilanzsumme: 69.015.842,70 €)
2. den Jahresüberschuss in Höhe von 709.145,13 € in die Gewinnrücklagen einzustellen
3. dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen und
4. den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

174/2021 Land- und Forstwirtschaft der Stadt Leinefelde-Worbis GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06.2020 und Entlastung

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Land- und Forstwirtschaft der Stadt Leinefelde-Worbis GmbH, den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates zu folgen und

1. den Jahresabschluss festzustellen (30.06.2020 Jahresfehlbetrag: **16.990,88 €**, Bilanzsumme: **2.203.525,80 €**),
2. die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen (auf neue Rechnung vorzutragen),
3. dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01. – 30.06.2020 zu erteilen und
4. den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses Entlastung für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01. – 30.06.2020 zu erteilen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

117/2021 1. Ergänzung Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis (KLW)“ der Stadt Leinefelde-Worbis.
2. Der Werkausschuss ist über künftige Änderungen der Anlagen nach den Bestimmungen der Betriebssatzung zu beteiligen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

149/2021 Verschiebung der Landesgartenschau

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verschiebung der Landesgartenschau von 2024 in das Jahr 2025.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

150/2021 Aufstellungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zum B-Plan Nr.155 „Sondergebiet MVZ“, OT Leinefelde

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zum B-Plan Nr.155 „Sondergebiet MVZ“, OT Leinefelde (siehe Anlage).
2. Ziel des Aufstellungsbeschlusses ist es, die Änderung durch das oben genannte Bebauungsplanverfahren dem Entwicklungsgebot entsprechend, an den Flächennutzungsplan anzupassen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

151/2021 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 155 „Sondergebiet MVZ“, Ortsteil Leinefelde

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 155 „Sondergebiet MVZ“, Ortsteil Leinefelde. (siehe Anlage).
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für den Neubau eines Medizinischen Versorgungszentrums mit dazugehörigem Parkhaus zu schaffen.
3. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern.
4. Der F-Plan muss im Zuge des Verfahrens geändert werden (53. Änderung).
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.
6. Die Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

152/2021 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.154 „Dingelstädter Straße“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Kallmerode

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr.154 „Dingelstädter Straße“ im Ortsteil Kallmerode.
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für die weitere Bereitstellung von Wohnbauland für diesen Ortsteil.
3. Die Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt.
4. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern. (ca. 2600m²)
5. Im Flächennutzungsplan der Stadt ist dieser Bereich zu berichtigen.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

153/2021 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 153 "Gemeindesaal zum Burgtor", OT Beuren

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 153 „Gemeindesaal zum Burgtor“, OT Beuren. (siehe Anlage)
2. Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes zu schaffen.
3. Der Geltungsbereich kann sich während der Planung ändern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

162/2021 Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gemeindesaal zum Burgtor“, OT Beuren

Beschluss:

1. Zur Sicherung der Bauleitplanung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gemeindesaal zum Burgtor“, OT Beuren beschließt der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis folgende Satzung:

**Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 153 „Gemeindesaal zum Burgtor“, OT Beuren**

Präambel

Gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V. mit §§ 2 und 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis folgende Satzung.

§ 1

Die Stadt Leinefelde-Worbis bestimmt gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB eine Veränderungssperre für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 153 „Gemeindesaal zum Burgtor“, OT Beuren.

§ 2

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, dürfen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung beim Landkreis Eichsfeld zur Anzeige zu bringen, die Bestätigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

156/2021 Abwägungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis
Beschluss:

1. Zum Entwurf zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis, wurden während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen eingeholt. Von Seiten der Bürger konnten Anregungen während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf vorgetragen werden.
2. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis abgewogen. Das Abwägungsprotokoll (siehe Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die behandelten Bedenken und Anregungen wurden, wenn planungsrelevant, in die überarbeitete Planzeichnung und Begründung übernommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern mitzuteilen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

157/2021 Feststellungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis
Beschluss:

1. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis wird nach Prüfung der Unterlagen nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.
2. Das Bauleitplanverfahren ist nach § 2 (1) BauGB durchgeführt worden.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
5. Die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dann ortsüblich bekannt zu machen.
6. Mit Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

154/2021 Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis

Beschluss:

1. Zum Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis wurden während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen eingeholt. Von Seiten der Bürger konnten Anregungen während der öffentlichen Auslegungen zum Entwurf vorgetragen werden.
2. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis abgewogen. Das Abwägungsprotokoll (siehe Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die behandelten Bedenken und Anregungen wurden, wenn planungsrelevant, in die überarbeitete Planzeichnung und Begründung übernommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern mitzuteilen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

155/2021 Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis

Beschluss:

1. Auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 133 „Querstraße“, Ortsteil Worbis
2. Der Bebauungsplan erfordert gleichzeitig die 32. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese erfolgt im Parallelverfahren.
3. Das Bauleitplanverfahren ist nach § 2 (1) BauGB durchgeführt worden.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Die Satzung ist dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

160/2021 Abwägungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 "Schulwiese", Ortsteil Worbis

Beschluss:

1. Zum Entwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis, wurden während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen eingeholt. Von Seiten der Bürger konnten Anregungen während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf vorgetragen werden.
2. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis abgewogen. Das Abwägungsprotokoll (siehe Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.

3. Die behandelten Bedenken und Anregungen wurden, wenn planungsrelevant, in die überarbeitete Planzeichnung und Begründung übernommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern mitzuteilen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

159/2021 Feststellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis

Beschluss:

1. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis, wird nach Prüfung der Unterlagen nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.
2. Das Bauleitplanverfahren ist nach § 2 (1) BauGB durchgeführt worden.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
5. Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dann ortsüblich bekannt zu machen.
6. Mit Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

158/2021 Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis

Beschluss:

1. Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis wurden während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Stellungnahmen eingeholt. Von Seiten der Bürger konnten Anregungen während der öffentlichen Auslegungen zum Entwurf vorgetragen werden.
2. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis abgewogen. Das Abwägungsprotokoll (siehe Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die behandelten Bedenken und Anregungen wurden, wenn planungsrelevant, in die überarbeitete Planzeichnung und Begründung übernommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern mitzuteilen.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

161/2021 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 108 "Schulwiese", Ortsteil Worbis

Beschluss:

1. Auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 108 „Schulwiese“, Ortsteil Worbis
2. Der Bebauungsplan erfordert gleichzeitig die 18. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese erfolgt im Parallelverfahren.
3. Das Bauleitplanverfahren ist nach § 2 (1) BauGB durchgeführt worden.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Die Satzung ist dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung:

Nach § 38 ThürKO waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 24 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

176/2021 Satzungsbeschluss über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) – Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

1. Auf Grundlage des § 25 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Die Satzung ist dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 22 Stimmen dafür, 2 Enthaltung(en)

185/2021 Benennung des Bereiches südwestlich des Schützenhauses im Ortsteil Worbis als „Schützenplatz“

Beschluss:

1. Der Beschluss bildet die Grundlage, um gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) die Widmung des Platzes durchzuführen.
2. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis beschließt, den Bereich südwestlich des Schützenhauses im Ortsteil Worbis (siehe Anlage) offiziell als „Schützenplatz“ zu benennen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

187/2021 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 5. Änderung der Hauptsatzung.

Beratungsergebnis: einstimmig, 25 Stimmen dafür, 2 Enthaltung(en)

197/2021 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Stadt Leinefelde-Worbis

Beschluss:

Die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis für das Haushaltsjahr 2021 wird beschlossen.

Beratungsergebnis: einstimmig, 26 Stimmen dafür, 1 Enthaltung(en)

200/2021 Aufhebung der Beschlüsse Nr. 43/2021 und Nr. 43/2021 1. Ergänzung - Gründung der LGS-Entwicklung2024 GmbH

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Beschlüsse Nr. 43/2021 vom 22.03.2021 und Nr. 43/2021 1. Ergänzung vom 25.06.2021 zur Gründung der LGS-Entwicklung2024 GmbH.

Beratungsergebnis: einstimmig, 27 Stimmen dafür, 0 Enthaltung(en)

Anmerkung:

Die Anlagen zu den Beschlüssen können im Ratsbüro, Rentamt Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 744), der §§ 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld erhebt zur Abwälzung der ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG berechneten Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld nach § 7 i.V.m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Erlöschen der Abgabenschuld

Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Monatsabgabenschuld entsteht erstmalig in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabenschuld mit dem Tag, an dem Abwasser eingeleitet wird, für das die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Im Übrigen entsteht die Monatsabgabenschuld für jeden angefangenen Monat der Abgabepflicht in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabenschuld neu. Die Abgabenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Abgabenmaßstäbe

(1) Die Höhe des Abgabesatzes richtet sich nach der Anzahl der einem Gewässer zugeführten Schadeinheiten.

(2) Nach dem Grad der Vorbehandlung ist von folgenden Schadeinheiten je Einwohner auszugehen:

1 Schadeinheit, wenn das Schmutzwasser nicht behandelt wird oder behandelt, aber keine ordnungsgemäße Schlammabeseitigung gewährleistet wird.

0,5 Schadeinheit, wenn das Schmutzwasser in einer mechanischen oder teilbiologischen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird (z.B. in einer Kleinkläranlage) und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung gewährleistet ist, Kleinkläranlagen sind Anlagen, die der DIN 4261 bzw. Altanlagen, die der TGL 7762 entsprechen.

Keine Schadeinheit, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln entspricht (vollbiologische Kläranlage) und soweit der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

(3) Bei der Berechnung der Einwohner ist von den Verhältnissen am 30.06. des Jahres auszugehen, für das die Abgabe zu entrichten ist.

(4) Bei Einleitung von Schmutzwasser, das nicht aus Haushaltungen stammt, aber in vergleichbarer Weise verunreinigt ist, sind je 45 m³ Schmutzwasser/Jahr 0,5 Schadeinheiten zugrunde zu legen.

§ 5 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Schadeinheit 35,79 €.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

(1) Die Abgaben werden jährlich abgerechnet.

(2) Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist

(2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, ist an Stelle des Eigentümers oder Erbbauberechtigten derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

§ 8 Sonstiges

(1) Die Abgabepflichtigen haben der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält, sind die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) entsprechend anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Teistungen, den 01.09.2021

gez.
Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung 2021 – der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in der Fassung vom 31.03.2021

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld hat mit **Beschluss-Nr. 16/2021** vom 24.06.2021 das Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung 2021 – in der Fassung vom 31.03.2021 beschlossen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung 2021 – der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in der Fassung vom 31.03.2021 liegt in der Zeit vom

11.10.2021 bis 29.10.2021

in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld - Lindenerger Wirtschaftsbetriebe, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 208 während den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Teistungen, den 25.06.2021

gez.
Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

1. ÄNDERUNG der ERGÄNZENDEN BESTIMMUNGEN

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Artikel I

Änderungen

Das unter Punkt 19 genannte Preisverzeichnis wird um die folgenden Punkte 2 bis 4 erweitert bzw. ergänzt:

2. Wasserentnahme für Bauzwecke

- 2.1 Für die Entnahme aus dem Versorgungsnetz über ein mit einem Wasserzähler versehenes Standrohr wird, neben dem Verbrauchspreis nach Ziffer 1.3, ein Mietpreis sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr für ein Standrohr berechnet:

Standrohrmiete pro Tag	3,00 €
Einmalige Bearbeitungsgebühr	35,31 €

Die Sicherheitsleistung für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 300,00 €.

- 2.2 Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau eines Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet.

Umbauter Raum bis 1000 m ³	41,73 €
Errichtung und Rückbau Bauwasseranschluss (einmalig)	224,70 €
Bei Bauten mit einem größeren Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz je angefangene 500 m ³ umbauten Raum um	20,87 €

3. Umsatzsteuer

- 3.1 Die angegebenen Preise beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.

- 3.2 Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die angegebenen Preise entsprechend.

4. Pauschalen

Mahnkosten (Ziffer 16 der Erg. Bestimmungen)	5,00 €
--	--------

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, den 25.06.2021

gez.
Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender